

Informationen für Geflügelhalter in Schleswig-Holstein

Die Regelungen für Schleswig-Holstein ergeben sich aus der Geflügelpest-Verordnung, insbesondere

generell geltende Vorgaben zur Haltung:

- Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel wie Strauße, Emus oder Nandus, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen mit der Angabe, ob er das Geflügel im Freien oder in Stallungen hält.
- Wenn ein Geflügelhalter seine Tiere im Freien oder nicht ausschließlich in Ställen hält, muss er sicherstellen, dass die Futterstellen für seine Tiere nicht für wildlebende Vögel zugänglich sind.
- Das Geflügel darf nicht mit Wasser aus Oberflächengewässern (Seen, Flüssen usw.) getränkt werden. Reichen Volieren an Gewässer heran, sind diese so abzusperren, dass die Tiere nicht an dieses Gewässer können.
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.
- Die zuständige Behörde kann eine Aufstallung auf Grundlage einer Risikobewertung (§ 13 der Verordnung) zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel anordnen.
- Im Fall der Ein- oder Ausstallung mit Hilfe gewerbsmäßig tätiger Personen muss der Tierhalter darauf achten, dass jede Person, vor Beginn der Tätigkeit gereinigte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstallung trägt. Die Schutzkleidung ist unverzüglich nach Gebrauch vom Tierhalter zu reinigen und zu desinfizieren; Einwegkleidung hat er unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.

zusätzliche Vorgaben zur Haltung in Beständen mit **mehr als 1000 Stück Geflügel**

Der Tierhalter muss darauf achten, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind;
- Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen;
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird;
- nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden;

- betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden;
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden;
- eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden;
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden;
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

Vorgaben zur Buchführung (Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren):

Die folgenden Daten sind jeweils unverzüglich einzutragen

- Zu- und Abgänge von Geflügel unter Angabe der Geflügelart, mit Name und Anschrift des Transportunternehmers, des bisherigen bzw. künftigen Tierhalters, Datum des Zu- bzw. Abgangs;
- werden mehr als 100 Stück Geflügel gehalten Gesamtzahl der pro Werktag verendeten Tiere;
- werden mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag **zusätzlich** die Gesamtzahl der gelegten Eier;
- bei Abgabe von Geflügel über eine Ausstellung oder ähnliche Veranstaltung zusätzlich die Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels.
- Wer in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten als Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel wie Strauße, Emus oder Nandus, Wachteln, Enten oder Gänse zu Erwerbszwecken hält, muss diese Aufzeichnungen, mit Ausnahme der Zahl gelegter Eier, ebenfalls führen.

Vorgaben zur Früherkennung

Der Tierhalter hat unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen,

1. wenn innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von
 - mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
 - mehr als 2 % der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auftreten oder
 - es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme kommt.
2. wenn in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden,
 - über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes auftreten oder
 - eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 % eintritt.